

Praktische Theologie

1. Allgemeine Themen

Gottes Segen und die Segenshandlungen der Kirche: Ein Votum des Theologischen Ausschusses der Arnoldshainer Konferenz. Neukirchen-Vluyn: Neukirchener, 1995. 96 S., DM 9,80

Dieses dünne Bändchen im Taschenbuchformat hat mehr Gewicht, als man auf den ersten Blick vermuten würde. Dahinter steht der Theologische Ausschuß und die Vollkonferenz der ›Arnoldshainer Konferenz‹, dem Zusammenschluß von 16 Kirchenleitungen aus den Gliedkirchen der EKD. Wie alle Ausschuß-Voten, hat auch dieser Band einen komplexen Hintergrund: Im April 1992 wurde der Theologische Ausschuß beauftragt, der Frage nach der theologischen Bedeutung und einer legitimen kirchlichen Praxis von Segenshandlungen nachzugehen. Das Ergebnis wurde im Oktober 1994 der Arnoldshainer Vollkonferenz vorgelegt, dort positiv aufgenommen, mit kleinen Verbesserungswünschen an den Ausschuß zurückgegeben, dann aber durch eine breite Öffentlichkeit bekannt (mit der Folge heftiger Kontroversen), daraufhin vom Theologischen Ausschuß und von Prof. Wilfried Härle, dem Vorsitzenden des EKD-Ausschusses zur »Homosexualität«, nochmals auf mißverständliche Formulierungen hin überprüft, im übrigen in der Sache aber unverändert als Diskussionsbeitrag mit den Empfehlungen der Vollkonferenz und ihres Vorsitzenden, Bischof Christoph Demke, veröffentlicht. Dem Ausschuß gehören mehr als zwanzig Theologen und Kirchenjuristen an, unter ihnen so bekannte Professoren wie Henning Graf Reventlow und Hartmut Jetter, aber auch ein den Evangelikalern nahestehender Kirchenrat wie Klaus Teschner.

In einer pluralistischen Kirche werden Kirchenleitungen mit unterschiedlichsten Erwartungen von ganz verschiedenen Seiten her konfrontiert. Von charismatischer Seite her stellt sich die Frage nach besonderen Segnungsgottesdiensten. Von eher freikirchlich denkenden Mitgliedern wird die Möglichkeit des Taufaufschubs für ihre Kinder wahrgenommen und die Frage nach einer Kindersegnung im Gottesdienst gestellt. Angesichts der volkkirchlichen Realität in unserer nachchristlichen Gesellschaft erhebt sich die Frage nach der Segnung eheähnlicher Lebensgemeinschaften. Auch Minderheitsgruppen, die

auf den Kirchentagen eine Plattform gefunden haben, wünschen den Segen der Kirche: so ertönt von lesbischer und homosexueller Seite schon lange die Forderung nach der Segnung gleichgeschlechtlicher Paare, und aus der öko-religiösen Szene werden Kirchenleitungen mit der Praxis von Tiersegnungsgottesdiensten konfrontiert. Und nicht zuletzt angesichts der jahrhundertealten Praxis des katholischen Ökumenepartners kommen aus der Gesellschaft an die evangelischen Landeskirchen Erwartungen heran, sich bei der Segnung von Gegenständen und öffentlichen Einrichtungen zu beteiligen. Wahrhaftig keine leichte Aufgabe! Dazu kommt, daß in einer Zeit der massenhaften Abwanderung breiter Bevölkerungsschichten aus den Kirchen es für Kirchenleitungen und örtliche Kirchgemeinden schon eine erhebliche Versuchung bedeuten kann, wenn sich in den letzten Jahren ein zunehmendes Verlangen von Menschen verschiedenster Gruppen nach kirchlichem Segen zeigt.

Sieht man diese Hintergründe und das Aufsehen, das das vorliegende Votum bereits erregt hat, erstaunt zunächst die ruhige theologische Sachlichkeit, in der hier von dem Theologischen Ausschuß gearbeitet worden ist. Zuerst werden die zu behandelnden Begriffe (»Segen, Segnen, Einsegnen, Weihen«) näher bestimmt, S. 22-24. Dann kommen die Erscheinungsformen des Seg(n)ens knapp ins Blickfeld – in den Religionen, im katholischen Bereich, in säkularen Ersatzhandlungen und in magischen oder der Magie nahekommenden Entartungen, S. 25-29. Nach dieser Umschau wird nun nach den biblischen Grundlagen des Seg(n)ens gefragt, S. 30-39. Es wird herausgearbeitet, daß Segen immer von Gott kommt: Menschen können ihn nicht in eigener Kraft bewirken; und daß Segen personal ist: er gilt Gottes Volk, dem einzelnen, aber auch allgemeiner als Verheißung Gottes Geschöpfen. Segen kann sich unterschiedlich äußern: in Fruchtbarkeit, Wohlergehen, usw., aber auch in den in Christus erschlossenen geistlichen Gütern. Nicht verschwiegen wird, daß nach Dtn 28 ein enger sachlicher Zusammenhang zwischen der Segenszusage und der Gehorsamsforderung seitens Gottes besteht. Der segnende Mensch vergegenwärtigt den nur von Gott her möglichen Segen. Segen kann in der Familie oder auch im Kultus seinen Ort haben, wobei Segensgesten wie Handaufheben oder Handauflegen gebraucht werden. »Gesegnet« wird Gott im Lob seines Volkes; Menschen werden anderen zum Segen; Kinder, Brautleute, Reisende, die versammelte Gemeinde, Menschen bei der Einsetzung in ein Amt, aber auch Mahlzeiten und das Abendmahl werden gesegnet. – In einem weiteren Kapitel wird die wechselvolle Geschichte der Segenspraxis innerhalb der Evangelischen Kirchen nachgezeichnet, S. 40-52. Deutlich ist hier zunächst die Reaktion auf den verschwenderischen und klerikalisierten Umgang mit Segenshandlungen im katholi-

schen Bereich. Teils geriet der eigentliche Segensaspekt gegenüber dem kirchenamtlichen Rechtsakt (etwa bei Amtshandlungen) ins Hintertreffen. In der Aufklärungstheologie verflachte der Segen zum gegenseitigen mitmenschlichen Wunsch. Ob Segenshandlungen dem Amtsträger oder dem Allgemeinen Priestertum zuzuordnen sind, war oft umstritten. Besonders betont die Studie immer wieder (und übrigens wiederholt das ganze Buch hindurch) Luthers Votum bei der Einweihung der Torgauer Schloßkirche, daß durch ›das Weihwasser des Wortes Gottes‹ und ›das Räucherfaß des Gebetes‹ recht gesegnet werde. – Nach Hinweisen auf die gegenwärtige evangelische Segenspraxis, S. 53-56, schließt der Hauptteil des Büchleins mit zusammenfassenden theologischen Kriterien, S. 57-61. Dort wird u.a. ausdrücklich festgehalten: »Dem Ungehorsam gegen Gottes Gebot ist Fluch angedroht. Deshalb muß nach christlicher Überzeugung der Zusammenhang des Segens mit den Geboten Gottes beachtet werden. Segen ›beschlagnahmt‹ und verpflichtet zu einem dem Schöpfer und Versöhner entsprechenden Verhalten ...« (S. 60). Angesichts des personalen Bezugs von Segen, können Gebäude oder Tiere nicht ›gesegnet‹ werden, aber um der Menschen willen in die Bitte um Gottes Segen mit eingeschlossen werden (S. 60f). So weit, so gut.

Brisant ist vor allem der dann folgende Abschnitt »Empfehlungen«, S. 62-79. Man spürt von der ersten Seite an die Spannung zwischen Bedürfnisorientiertheit und der Erinnerung daran, daß die Kirche »nicht einfach aktuelle religiöse Bedürfnisse zum Maßstab ihres Handelns machen« kann, S. 62. Es wird auch festgestellt: »Kirchliches Segenshandeln kann nur im Konsens darüber geschehen, wen oder was die Kirche im Namen des dreieinigen Gottes zu segnen bevollmächtigt ist«, S. 63f. Und: »Wenn im privaten Bereich Segen erteilt oder empfangen werden soll, so darf dies dem nicht widersprechen, was für öffentliche Segenshandlungen gilt«, S. 64. Dem Charakter eines kirchlichen Ausschußpapiers entsprechend finden auch solche Formulierungen in die Dialektik eines Kompromißpapiers Eingang. Doch reibt man sich im folgenden die Augen, was zu gleicher Zeit dann eben auch gesagt werden kann, so daß sich der kirchliche Pluralismus in versöhnter Verschiedenheit präsentiert. Was (charismatische) Segnungs- und Lobpreisgottesdienste betrifft, werden durchaus realistische Gefahren aufgezeigt, und es werden Möglichkeiten dazu eröffnet, sofern die örtliche Gemeinde dies im allgemeinen Konsens befürwortet. Hinsichtlich der Kindersegnung wird erstaunlich viel Verständnis für unterschiedlich motivierte Elternwünsche nach Taufaufschub gezeigt und eine schlichte Segnung innerhalb des Gottesdienstes als Eröffnung des Weges auf die Taufe hin (im Sinne des altkirchlichen Katechumenats) empfohlen. Geht es dann um die Segnung eheähnlicher Lebensformen, wird zu-

nächst das biblisch-christliche Eheverständnis betont und eine Legitimierung eheähnlicher Lebensgemeinschaften etwa durch besondere Kasualhandlungen als nicht zum Auftrag der Kirche gehörend abgelehnt. Aber weil der Mut nicht gefunden wird, solche außerehelichen Intimbeziehungen als Sünde zu bezeichnen, werden die Betroffenen dann zunächst an Gottesdienst und Abendmahl mit dem dort zu empfangenden Segen verwiesen, und schließlich wird in Folge der mangelnden ethischen Fundierung die Möglichkeit eröffnet, daß im Rahmen der Seelsorge solch einem Paar Segen zugesprochen werden könne, S. 70. Schwieriger wird es noch bei den folgenden Erwägungen zur Segnung bei einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft. Ein ethischer Konsens in der Bewertung homosexueller Praktiken kann innerkirchlich nicht mehr – und ein ›neuer‹ Konsens noch nicht – beschrieben werden. Für den, der mit den ausdrücklichen biblischen Verboten gleichgeschlechtlicher Handlungen entsprechende Verhaltensweisen als Sünde bezeichnen muß, wirkt es wie billige Gnade, wenn die Studie dann »die Annahme des Menschen durch den barmherzigen Gott« betont, die sich in »Fürbitte um Gottes Schutz und Geleit« für die Betroffenen sowie in der »Einladung zum Gottesdienst und zum Abendmahl äußert, wo Menschen ihre Zugehörigkeit zur Gemeinde erfahren und den Segen Gottes für ihr christliches Leben zugesagt bekommen«, S. 72. Was hier gesagt wird, ist ja nicht einfach für den homosexuell empfindenden Menschen gemeint, der um des Gebotes Gottes willen auf ein sündhaftes Ausleben seiner Sexualität verzichtet, sondern vom Kontext her auf gleichgeschlechtlich lebende Paare gemünzt! Weil die ethische Basis fehlt, wird in diesem Fall auch das seelsorgerliche Handeln der Kirche untergraben, das Hilfe zum Leben in den Ordnungen Gottes bietet und im Fall von Verharren in einem dem Wort Gottes widersprechenden Verhalten auch Gemeindezucht (inkl. Abendmahlszucht) zu üben bereit ist. – Nach einigen Leitlinien zur Segnung von Gegenständen, Gebäuden und Tieren, die im Rahmen der auf S. 60f niedergelegten Grundsätze bleiben, kommt das Buch mit dem Abdruck verschiedener Materialien (Beispielberichte, Gebete, liturgische Hilfen) unterschiedlicher Qualität zum Abschluß, S. 80-92.

Ein einheitliches Urteil zu diesem gewichtigen Votum scheint mir angesichts seines dialektischen Charakters nicht möglich. Es ist ein Dokument, das sich einerseits um seriöse theologische Fundierung bemüht, auch Weisheit und Augenmaß in einer Reihe von Empfehlungen beweist – und zugleich das Dilemma des volkkirchlichen Pluralismus dokumentiert, den Herausforderungen der Zeit immer wieder nur in Form der Synthese begegnen zu können.

Helge Stadelmann